



Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 31. März 2008

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. April 2020

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-41.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. April 2020

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-40.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-16.pdf)

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-30.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Habilitation.....	3
§ 2 Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitandin bzw. als Habilitand.....	3
§ 3 Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand.....	4
§ 4 Dauer des Habilitationsverfahren	5
§ 5 Habilitationsleistungen.....	5
§ 6 Fachmentorat	6
§ 7 Zwischenevaluierung	7
§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung.....	8
§ 9 Urkunde	8
§ 10 Erweiterung der Lehrbefähigung	9
§ 11 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung und Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung	9
§ 12 Fakultätsrat und Professorinnen und Professoren	9
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin bzw. zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“).

(2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(3) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

§ 2

Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitandin bzw. als Habilitand

¹Als Habilitandin bzw. Habilitand können Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag zugelassen werden, die

- a) zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen Grades berechtigt sind;
- b) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die herausragende Qualität einer Promotion mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einem vergleichbaren Prädikat nachgewiesen wird.

²Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3

Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand

(1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Annahme zum Habilitationsverfahren schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan. ²Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht dem öffentlichen Dienst angehört, oder ein vergleichbarer Nachweis bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern;
- c) Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2;
- d) ein Verzeichnis und auf Anforderung je ein Exemplar der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- e) ein Verzeichnis der abgehaltenen akademischen Lehrveranstaltungen und Vorträge;
- f) eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren und deren Erfolg;
- g) eine Erklärung, ob ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist oder ob Voraussetzungen vorliegen, die zu einer Entziehung eines akademischen Grades führen können;
- h) ein Vorschlag über die Besetzung des Fachmentorats.

(2) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zu ihrer Ergänzung. ²Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

(3) Entspricht der Antrag den Anforderungen, legt ihn die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(4) Über die Annahme entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand ist zu versagen, wenn

- a) die Annahmeveraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind;
- b) der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Voraussetzungen vorliegen, die zu einer Entziehung eines akademischen Grades führen;

- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist;
- d) bereits zwei Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Feststellung der Lehrbefähigung in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wird, abgelehnt worden sind.

(6) Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Umstände gemäß Abs. 5 eintreten.

§ 4

Dauer des Habilitationsverfahren

¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand. ²Das Verfahren soll in der Regel höchstens vier Jahre zuzüglich der Zeit des Begutachtungsverfahrens dauern. ³Eine längere Dauer soll vom Fachmentorat beschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. die Inanspruchnahme von Elternzeit oder ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) oder wenn Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der das Habilitationsverfahren eröffnet worden ist.

§ 5

Habilitationsleistungen

(1) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(2) ¹Die pädagogische Eignung gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel durch selbständige akademische Lehre nachzuweisen. ²Das Fachmentorat legt entsprechende Regelungen mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden fest.

(2a) ¹Das Fachmentorat kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand in mindestens zwei Semestern eigenständige universitäre Lehre in

unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat. ²Die Habilitandin oder der Habilitand soll hochschuldidaktische Weiterbildungen nachweisen.

(3) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Abs. 1 Nr. 2 besteht aus einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Habilitationsschrift oder einer bereits veröffentlichten neueren wissenschaftlichen Monographie oder aus mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen neueren wissenschaftlichen Aufsätzen beziehungsweise Abhandlungen. ²Sollen mehrere Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen als Habilitationsschrift anerkannt werden (kumulative Habilitationsschrift), sollen sie in einem thematischen und nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und müssen insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen. ³Mindestens eine Publikation soll in Alleinautorenschaft erstellt worden sein; zumindest ein Teil soll zur Veröffentlichung in begutachteten Zeitschriften angenommen oder veröffentlicht sein. ⁴Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat bei Ko-Autorenschaften den Eigenanteil auszuweisen. ⁵Die Bestandteile der kumulativen Habilitationsschrift sind einschließlich einer den Zusammenhang darlegenden Synopse und einem Titel einzureichen. ⁶Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung erweisen und wesentlich zum Erkenntnisfortschritt in einem Fachgebiet beitragen. ⁷Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat zu erklären, dass sie bzw. er ihre bzw. seine schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.

§ 6

Fachmentorat

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand wird wissenschaftlich durch ein Fachmentorat aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern begleitet.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachmentirates werden vom Fakultätsrat bestellt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentirates. ³Das Fachmentorat muss interdisziplinär zusammengesetzt sein. ⁴Zwei Mitglieder müssen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg angehören. ⁵Ein Mitglied des Fachmentorats kann einer anderen Fakultät der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule angehören. ⁶Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, wird vom Fakultätsrat ein neues Mitglied bestellt. ⁷Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte

eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der die Geschäfte führt. ⁸Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Sitzungen des Fachmentrates ein und führt über diese ein schriftliches Protokoll, das im Dekanat niederzulegen ist. ⁹Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen des Fachmentrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin bzw. den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. ³Das Fachmentorat lädt unter Einhaltung der üblichen Fristen zu einem verpflichtenden, nicht in die Bewertung einfließenden universitätsöffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache ein, der vor Abschluss des Habilitationsverfahrens stattfinden soll. ⁴Das Thema des Vortrags soll aus dem Kernbereich der beantragten Lehrbefähigung, aber nicht aus dem Kernbereich der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.

(4) ¹Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitandinnen bzw. Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan dafür Sorge, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

§ 7

Zwischenevaluierung

¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentrates aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentrates ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen gemäß § 5 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen.

(2) Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(3) ¹Schriftliche Habilitationsleistungen, die Gutachten und das Votum des Fachmentorates werden den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Professorinnen und Professoren der Fakultät durch Niederlegung im Dekanat und schriftliche Benachrichtigung durch die Dekanin bzw. den Dekan zugänglich gemacht. ²Neben der Auslage gemäß Satz 1 werden die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Gutachten und das Votum des Fachmentorates den Einsichtsbefugten auch elektronisch zugänglich gemacht, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand sowie die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitglieder des Fachmentorates ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklärt haben. ³Die Mitglieder des Fakultätsrates und die Professorinnen und Professoren der Fakultät können binnen drei Wochen schriftlich Stellung nehmen.

(4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorates einen Beschluss des Fakultätsrates über den Vorschlag des Fachmentorates herbei. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorates auf. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorates ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 9

Urkunde

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung benennt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und von

der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird. ²Der mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangte akademische Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) wird in der Urkunde ausgewiesen.

(2) Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1; im Falle des § 8 Abs. 4 Satz 2 wird das Datum aus dem Datum des Eingangs des Votums des Fachmentorates unter Hinzuzählung von vier Kalendermonaten und einem Tag bestimmt.

(3) Die Urkunde wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden von der Dekanin bzw. dem Dekan ausgehändigt.

§ 10

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer Habilitierten bzw. eines Habilitierten deren bzw. dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. ²Zur Vorbereitung der Beschlussfassung können Gutachten eingeholt werden.

§ 11

Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung und Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren beenden.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Beschlussfassung ist der Fakultätsrat.

§ 12

Fakultätsrat und Professorinnen und Professoren

¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind von der Dekanin bzw. vom Dekan unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

³Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bei abermaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Habilitationsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2004, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 1. September 2005, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die in § 13 der Habilitationsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vom 1. April 2004 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.